



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

32. Jahrgang

Herzogenrath, den 26.03.2009

Nummer: 5

Amtliche Bekanntmachung Nr.: 020/2009

Vergabeordnung der Stadt Herzogenrath vom 24.03.2009

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vergabeordnung gilt für die Vergabe von Aufträgen durch die Stadt Herzogenrath oder für Leistungen, die mit Haushaltsmitteln der Stadt Herzogenrath finanziert werden. Sie erstreckt sich auf alle Bauleistungen im Sinne der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und für alle Lieferungen und Leistungen im Sinne der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Vorschriften für die Vergabe

Für die Vergabe gelten:

- a) diese Vergabeordnung,
- b) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil A bis C),
- c) die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL, Teil A und B),
- d) die besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen und Vorschriften der Stadt Herzogenrath allgemeiner und technischer Art,
- e) die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Herzogenrath in der jeweils geltenden Fassung,
- f) die jeweils geltenden preisrechtlichen Bestimmungen für öffentliche Aufträge,
- g) die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuches
- h) die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB – 4. Teil) vom 15.07.2005 (BGBl. I S. 2114) in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Einzelfall die EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreicht oder überstiegen werden.

§ 3

Beachtung der Vergabevorschriften

Alle Mitarbeiter/innen, die bei der Vergabe von Bauleistungen und von Lieferungen und Leistungen mitwirken, sind verpflichtet, sich mit den Bestimmungen gemäß § 2 dieser Vergabeordnung vertraut zu machen und danach zu handeln. Von der Stadt Herzogenrath beauftragte Architekten, Ingenieure und sonstige bei der Durchführung von Vergaben Beteiligte sind auf deren Einhaltung zu verpflichten.

§ 4

Grundsätze für die Vergabe

Bei der Vergabe von Bauleistungen und von Lieferungen und Leistungen für die Stadt Herzogenrath sind besonders folgende Grundsätze zu beachten:

- a) die Interessen der Stadt Herzogenrath müssen gewahrt sein,
- b) das Prinzip der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten,
- c) Aufträge dürfen nicht zu dem Zweck geteilt werden, festgelegte Wertgrenzen zu umgehen. Mehrere Aufträge gleicher Art sind möglichst zusammenzufassen,
- d) bei wiederkehrenden Leistungen ist die Gesamtauftragssumme maßgebend, die im laufenden Haushaltsjahr erreicht werden wird,
- e) Aufträge dürfen nur schriftlich erteilt werden. Muss ein Auftrag ausnahmsweise zunächst mündlich erteilt werden, so ist er unverzüglich schriftlich zu bestätigen,
- f) die Belange des Umweltschutzes sind bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und bei der Vergabe der Lieferungen und Leistungen zu beachten,
- g) bei allen aufgeführten Wertgrenzen handelt es sich um Nettobeträge ohne Umsatzsteuer,
- h) Vergaben sind transparent und diskriminierungsfrei zu gestalten, um für einen fairen und lautereren Wettbewerb zu sorgen,
- i) Einzelne Vergabeentscheidungen sind fortlaufend und zeitnah zu dokumentieren und zu begründen,
- j) Kleinere und mittlere Unternehmen sind angemessen zu berücksichtigen. Dies soll durch eine ausreichende Streuung und Aufteilung der Leistung in möglichst viele Lose (Teillöse) ermöglicht werden, soweit dies nach Art und Umfang zweckmäßig ist. Bauleistungen sind grundsätzlich nach Fachgebieten oder Gewerbebezügen getrennt zu vergeben (Fachlöse).

§ 5 Arten der Vergabe

Es gelten die Bestimmungen der VOB bzw. VOL, Teil A, § 3.

§ 6 Öffentliche Ausschreibung

- (1) Alle Aufträge mit einem voraussichtlichen Wert von mehr als 100.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) sind vorbehaltlich der Regelungen des § 7 öffentlich auszuschreiben.
- (2) Öffentliche Ausschreibungen sind durch Hinweise in den Ausgaben der "Aachener Zeitung" und der "Aachener Nachrichten" anzuzeigen. Die Veröffentlichung der zu erbringenden Leistungen erfolgt im Submissionsanzeiger, im Subreport und ggf. im Bundesausschreibungsblatt.
- (3) Die Bekanntmachung von Vergaben nach VOB, VOL, VOF, die unter die EG-Richtlinien fallen, erfolgt neben der Bekanntmachung gem. (2) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft.

§ 7 Beschränkte Ausschreibung

Die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Leistungen ist bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens

- 300.000 EUR für Vergaben nach VOB/A
- 100.000 EUR für Lieferungen und Leistungen nach VOL

zulässig.

Es sind mindestens 5 Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, bei Spezialgewerken mindestens 3 Firmen, sofern nicht besondere Auflagen gegeben sind (z. B. bei der Gewährung von staatlichen Zuweisungen).

Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe oberhalb dieser Wertgrenzen bleibt bei entsprechender Begründung im Einzelfall unberührt.

§ 8 Freihändige Vergabe

- (1) Alle Aufträge mit einem voraussichtlichen Wert bis 50.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) können in der Regel freihändig vergeben werden. Freihändige Vergaben über 10.000 EUR sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung der örtlichen Rechnungsprüfung.
 - a) Bei freihändigen Vergaben bis zu 5.000 EUR ist durch Preisvergleiche bzw. andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die für die Stadt wirtschaftlichste Lösung gefunden wird.
 - b) Bei einer freihändigen Vergabe von Aufträgen über 5.000 EUR bis zu 50.000 EUR sind mindestens 5 Vergleichsangebote einzuholen, bei Spezialgewerken mindestens 3 Vergleichsangebote. Diese Vergleichsangebote können im Ausnahmefall auch telefonisch eingeholt werden. Die Angebotshöhe ist aktenkundig zu machen.
 - c) Liegt der Wert der Bauleistung (VOB) bis zu 500 EUR, kann von einem Preisvergleich abgesehen werden.
 - d) Bei Leistungen (VOL) über 100 EUR ist ein Preisvergleich durchzuführen und aktenkundig zu machen. Bei Leistungen (VOL) bis zu 100 EUR kann davon abgesehen werden.

§ 9 Sonstiges

- (1) Alle Aufträge im Werte von mehr als 5.000 EUR sind nach Ausfertigung der Auftragschreiben, aber vor Abgang, der örtlichen Rechnungsprüfung (RPA) mit allen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Von den Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 kann nur abgewichen werden, wenn die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Begründung hierzu ist aktenkundig zu machen. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister in Verbindung mit der örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 10 Aufhebung einer Ausschreibung

Über die Aufhebung einer Ausschreibung mit einer Auftragssumme ab 25.000 EUR entscheidet grundsätzlich der zuständige Ausschuss. In besonders dringenden Fällen kann eine Eilentscheidung auf der Grundlage der maßgeblichen Bestimmungen der GO NRW herbeigeführt werden.

§ 11 Aufstellung der Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind nach den Bestimmungen der Verdingungsordnung aufzustellen. Dabei - und auch später bei Vertragsabschluss - ist darauf hinzuweisen, dass die Allgemeinen Bedingungen, Teil B der VOB/VOL, die Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie die Zusätzlichen Besonderen Vertragsbedingungen der Stadt Bestandteile des Vertrages werden.

§ 12 Verfahren bei Submissionen

- (1) Die Fach-/Bereiche haben die Submissionstermine rechtzeitig der örtlichen Rechnungsprüfung unter Beifügung der Ausschreibungsunterlagen mitzuteilen. Die Submissionstermine sind soweit wie möglich zusammenzufassen. Nur in Ausnahmefällen sollten an mehr als einem Wochentag Submissionen durchgeführt werden.
- (2) An der Submission nimmt die örtliche Rechnungsprüfung teil, der die eingereichten Angebotsunterlagen an Ort und Stelle übergeben werden. Die Angebotsunterlagen werden dann durch die örtliche Rechnungsprüfung rechnerisch überprüft und den zuständigen Fach-/Bereichen übergeben.

§ 13 Vergabevorschlag

Vergabevorschläge mit einer Auftragssumme ab 25.000 EUR müssen nach sachlicher, fachlicher und rechnerischer Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung vorgelegt werden. Die Vorlage hat so rechtzeitig vor der Sitzung des für die Vergabe zuständigen Ausschusses zu erfolgen, dass die örtliche Rechnungsprüfung Gelegenheit hat, eine genaue Prüfung vorzunehmen und seine Stellungnahme abzugeben.

§ 14 Vergabe von Aufträgen an Architekten, Gutachter, Sachverständige und Sonderfachleute

Über Aufträge der vorgenannten Art entscheidet grundsätzlich der nach der Hauptsatzung/Zuständigkeitsordnung maßgebliche Fachausschuss. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Ingenieurleistungen bis zum Höchstbetrag von 25.000 EUR zu vergeben.

§ 15 Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen grundsätzlich nach den Bestimmungen der VOB bzw. VOL.
- (2) Sind Skontovergünstigungen auf der Grundlage der VOB vereinbart bzw. bei der Wertung der Angebote berücksichtigt oder sind solche Abzüge aufgrund der Zahlungsbedingungen möglich, ist die Rechnung umgehend anzuweisen.
- (3) Sicherheitsleistungen werden auf der Grundlage der VOB bzw. VOL, Teile A + B gefordert, sofern die Auftrags- bzw. Schlussrechnungssumme 10.000 EUR übersteigt.
- (4) Vorauszahlungen für Lieferungen/Leistungen sind nur zulässig, wenn ein Sicherungsübereignungsvertrag rechtswirksam abgeschlossen oder eine Bürgschaft gemäß den Bestimmungen in der VOB bzw. VOL, Teil A + B, hinterlegt wird.
- (5) Bei Projekten mit externen Fachingenieurbüros bescheinigen diese die sachliche, fachtechnische und rechnerische Richtigkeit. Die zuständige Organisationseinheit wird dadurch von ihrer Verantwortung nicht entbunden.

§ 16 Überschreitung der Auftragssumme

Auftragsüberschreitungen sind, durchlaufend bei der örtlichen Rechnungsprüfung dem zuständigen Ausschuss zur Zustimmung vorzulegen, wenn bei einer Auftragssumme bis zu 100.000 EUR die Überschreitung mehr als 5.000 EUR oder wenn bei einer Auftragssumme ab 100.000 EUR die Überschreitung mehr als 5 % der Auftrags-

summe beträgt. Sind solche Überschreitungen schon bei der Abwicklung der Maßnahme zu erkennen, ist der zuständige Ausschuss sofort zu informieren.

§ 17 Veröffentlichungspflichten

Vergabeentscheidungen mit einem Auftragswert (netto) bei Bauaufträgen von größer 150.000 EUR sowie bei allen übrigen abgeschlossenen Verträgen größer 50.000 EUR sind, soweit keine Sicherheitsinteressen tangiert werden, auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de allgemein zugänglich zu machen.

Hierbei sind folgende Informationen anzugeben:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und Emailadresse des Auftraggebers
- Gewählte Verfahrensart
- Auftragsgegenstand
- Name und Sitz des beauftragten Unternehmens

§ 18

Diese Vergabeordnung tritt am 25.03.2009 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 20.06.2006 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Vergabeordnung der Stadt Herzogenrath vom 24.03.2009 wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 24.03.2009
gez.
(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr.: 021/2009

**Satzung
der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Halbtagsbetreuung im Primarbereich**

OGS / HTB - Satzung

Präambel

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit dem § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG) in der Fassung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 (GV. NRW. S. 278) in Verbindung mit den § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.06.2008 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anmeldung

- (1) Die Teilnahme an der Halbtagsbetreuung und an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich ist freiwillig.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an diesen Angeboten bindet in der Regel für die Dauer eines Schuljahres und erfolgt schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Vordruck an der jeweiligen Schule, die das Kind besucht. Ausnahmen sind mit der Schulleitung zu regeln.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen oder zu schaffenden Kapazitäten. Über die Aufnahme bzw. die Reihenfolge der Aufnahmen entscheidet die Schulleitung. Nicht aufgenommene Kinder werden auf einer Warteliste vermerkt.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den in der Anlage festgelegten Elternbeitrag an.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Die Stadt Herzogenrath erhebt von den Eltern entsprechend dieser Satzung monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge für die Teilnahme an der Halbtagsbetreuung und der Offenen Ganztagschule. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Für das Mittagessen im Rahmen der offenen Ganztagschule ist ein gesonderter Beitrag an den Träger der Maßnahme zu zahlen.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (5) Der Elternbeitrag der Halbtagsbetreuung beträgt jährlich 231,- Euro pro Kind, für jedes Geschwisterkind 115,56 Euro und ist einkommensunabhängig. Er wird in 12 monatlichen Raten in Höhe von 19,25 Euro bzw. 9,63 Euro jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus fällig. Die Betreuung findet an den Unterrichtstagen statt und erstreckt sich über einen Zeitraum von 10,5 Monaten. Für die Betreuung in den Ferien ist zusätzlich ein einmaliger Betrag von 175,- Euro zu Beginn des Schuljahres zu zahlen. Nicht in Anspruch genommene Betreuungstage werden nicht erstattet.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Der Beitragszeitraum ist das Schuljahr, also vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres und umfasst 12 Monatsbeiträge.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
- (3) Der Beitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Teilnahme im Verlauf eines Monats beginnt oder endet.

§ 4 Belegpflicht

- (1) Bei Aufnahme in die Offene Ganztagschule und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Bereich 2.1 – Jugend - schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 4 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist für die Offene Ganztagschule der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vor-

schriften sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG bis zu einer Höhe von 300,- € bzw. 150,- € unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 Einkommenssteuergesetz erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 6 Ermäßigungsgrundsätze

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder Kindertagespflege und eine Offene Ganztagschule, so wird der Beitrag für den Besuch der Tageseinrichtung oder die Kindertagespflege in voller Höhe und für das Kind, das die Offene Ganztagschule besucht, der Geschwisterkinderbeitrag erhoben.

§ 7 Beitragsbefreiungen

Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalles bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2009 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primärbereich vom 24.06.2008 wird mit Wirkung vom 01.08.2009 aufgehoben.
- (3) Für die Auslegung und Ausgestaltung dieser Satzung in Bezug auf das zu ermittelnde Einkommen ist die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK NRW – in der bis zum 31.07.2006 gültigen Fassung maßgebend.

Anlage

zur Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Vormittagsbetreuung im Primärbereich

Elternbeiträge für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule gültig ab 01.08.2009 :

Beitrag für das erste, die offene Ganztagschu-	Geschwisterkinderbeitrag
---	---------------------------------

Jahreseinkommen	le besuchende Kind	
bis 25.000,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000,00 €	55,00 €	37,00 €
bis 49.000,00 €	70,00 €	50,00 €
bis 62.000,00 €	85,00 €	65,00 €
bis 73.000,00 €	120,00 €	90,00 €
über 73.000,00 €	150,00 €	125,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Halbtagsbetreuung im Primarbereich - OGS / HTB - Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 24.03.2009
gez.
(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung 022/2009

Satzung für das Jugendamt der Stadt Herzogenrath

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderförderungsgesetz (KiföG) – vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403), der §§ 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW S. 644) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 24.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII (KJHG), des AG KJHG, des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Herzogenrath zuständig.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe, Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich im Rahmen seiner Gesamtverantwortung um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen.

(3) Das Jugendamt soll von der Möglichkeit des § 69 Abs. 4 KJHG Gebrauch machen, mit anderen örtlichen Trägern der Jugendhilfe zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienst zu errichten. Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, können auch Träger der freien Jugendhilfe mit einbezogen werden.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Zusammensetzung

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und beratende Mitglieder nach Absatz 3 an.

(2) Stimmberechtigt sind:

- a) 9 Mitglieder des Rates oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer. Die durch den Rat der Stadt vorgeschlagenen Frau und Männer müssen dem Rat der Stadt Herzogenrath angehören können.
- b) 6 Frauen bzw. Männer, die von dem im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen werden, wobei Vorschläge der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen sind. Auch diese müssen dem Rat der Stadt Herzogenrath angehören können.

Sie werden vom Rat der Stadt gewählt. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein/e persönliche/r Vertreter/in zu wählen. Diese/r muss dem Rat der Stadt Herzogenrath angehören können.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- a) der/die Leiter/in der Verwaltung oder ein/evon ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in
- b) der/die Leiter/in des Fachbereiches Jugend und Bildung
- c) ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, die von dem/der Präsidenten/in des Landgerichtes Aachen bestellt wird
- d) ein/e Vertreter/ der Arbeitsverwaltung, der/die von dem/der Direktor/in der Agentur für Arbeit in Aachen bestellt wird
- e) ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die von der örtlichen Schulleiterkonferenz bestellt wird
- f) ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die von dem/der Polizeipräsidenten/in in Aachen bestellt wird
- g) je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird
- h) ein/e Vertreter/in des Stadtsportverbandes
- i) ein/e Vertreter/in des zuständigen Gesundheitsamtes
- j) ein/e sachkundige/r Einwohner/in, der/die als Vertreter/in des Integrationsrates entsandt wird
- k) ein/e Vertreter/in des Bundes der deutschen katholischen Jugend (BDKJ)
- l) ein/e Vertreter/in der FDP-Fraktion im Stadtrat

Für die Mitglieder nach den Buchstaben c) bis l) ist gleichzeitig ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen.

Weitere beratende Mitglieder können durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses in den Ausschuss übernommen werden.

(4) Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

(5) Im übrigen bestimmt sich das Verfahren nach den Bestimmungen des § 5 dieser Satzung und der Gemeindeordnung NRW in der in der Präambel genannten Fassung.

§ 5 Teilnahme weiterer Personen

Zu den öffentlichen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können im Bedarfsfall weitere Personen eingeladen werden.

§ 6 Aufgaben

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt Herzogenrath bereitgestellten Mittel, davon ihm erlassenen Satzungen und davon ihm gefassten Beschlüsse im Sinne des § 71 Abs 2 Satz 1 KJHG. Er muss in Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung des Rates der Stadt Herzogenrath gehört werden und hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- b) Vorberatung des Haushaltsplanes zur öffentlichen Jugendhilfe
- c) die Entscheidung über
 - die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und davon vom Rat bereitgestellten Mittel
 - die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe
 - die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG V. m. § 25 Abs. 1 Nr. 1 AG KJHG
 - die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen
 - die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 KiBiz
 - Stellungnahme vor Bestellung des/r Jugendamtsleiter/in
 - Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war
 - Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung.

§ 7 Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe, nicht für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder Aufgabenzweige, beratende Ausschüsse für eine begrenzte Zeit aus seinen Mitgliedern bilden. Er bestimmt deren Vorsitzende und Stellvertreter.

§ 8 Verfahren

(1) Nach Maßgabe des § 71 Abs. 3 Satz 3 KJHG tritt der Jugendhilfeausschuss nach Bedarf zusammen. Er ist auf Antrag von mindestens 1/5 der Stimmberechtigten einzuberufen. Für das weitere Verfahren gilt, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interesse einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nichtöffentlich.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 Eingliederung und Aufgaben

(1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein besonderer Bereich und gehört organisatorisch innerhalb der Stadtverwaltung zum Fachbereich 2 – Jugend und Bildung -.

(2) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 dieser Satzung aufgeführt sind.

(3) Der/die Leiter/in der Verwaltung, der/die zuständige Dezernent/Dezernentin oder in dessen/deren Auftrag der/die Fachbereichsleiter/in ist verpflichtet, der/die Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.10.1992 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Herzogenrath wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 24.03.2009
gez.
(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr.: 023/2009

Benutzungsordnung für den Veranstaltungsbereich auf Burg Rode

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 26.08.2008 folgende Benutzungsordnung für die Bühnenanlage auf Burg Rode beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Veranstaltungsbereich auf Burg Rode besteht aus der Bühne inkl. Backstage-Bereich, einer Toilettenanlage sowie den zugehörigen Wegeverbindungen. Der Veranstaltungsbereich kann von den ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen sowie von kirchlichen, karitativen und gemeinnützigen Organisatio-

nen, die im Stadtgebiet Veranstaltungen mit Öffentlichkeitswirkung durchführen möchten, entgeltlich genutzt werden.

- (2) Der Veranstaltungsbereich auf Burg Rode dient in erster Linie der Durchführung von öffentlichkeitswirksamen, kulturellen und schulischen Veranstaltungen. Eine Vergabe an Privatpersonen, ortsansässige Betriebe sowie an auswärtige Interessenten erfolgt grundsätzlich nicht. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Bei der Durchführung von gemeinnützigen Veranstaltungen kann der Bürgermeister auf die Erhebung von Entgelten verzichten.

§ 2 Antragstellung

- (1) Die Nutzung des Veranstaltungsbereiches auf Burg Rode ist spätestens vier Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin schriftlich bei der Stadt Herzogenrath zu beantragen. Die Koordination und Terminvergabe erfolgt durch den Fachbereich 4 - Bau und Betrieb. Der Antrag muss den Zweck der Veranstaltung sowie den vorgesehenen zeitlichen Ablauf beinhalten. Die Stadt Herzogenrath behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis eine Nutzungsgenehmigung nicht erteilt worden wäre.
- (2) Auf Antrag stellt die Stadt Herzogenrath dem Veranstalter eine zusätzliche, behindertengerechte Toilettenanlage zur Verfügung.
- (3) Sollte trotz Antragstellung und erteilter Genehmigung ein Veranstaltungstermin nicht wahrgenommen werden können, ist dies umgehend, spätestens jedoch fünf Werktage vor dem geplanten Termin, dem Fachbereich 4 - Bau und Betrieb, anzuzeigen. Für den Fall, dass eine Benachrichtigung der Stadt nicht erfolgt ist und der Stadt hierdurch weitere Kosten entstanden sind, sind diese vom jeweiligen Veranstalter zu erstatten.

§ 3 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Nutzung des Veranstaltungsbereiches auf Burg Rode wird erteilt, wenn der beabsichtigte Nutzungszweck den vorgenannten Anforderungen entspricht.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Veranstaltungsbereiches auf Burg Rode besteht jedoch nicht. Das erteilte Recht auf Überlassung kann weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

§ 4 Entgelte

- (1) Für die Benutzung des Veranstaltungsbereiches inkl. der zugehörigen Einrichtungen auf Burg Rode sind vom Veranstalter folgende Entgelte zu entrichten:

a)	bei vereinseigenen Veranstaltungen	500,00 €
b)	bei Veranstaltungen der gewerbetreibenden Vereine anlässlich von Stadteifesten, die mit einem verkaufsoffenen Sonntag verbunden sind und	500,00 €
c)	bei Veranstaltungen gewerblicher Art	1.000,00 €
- (2) Bei einer genehmigten Vergabe an Privatpersonen, an ortsansässige Betriebe sowie an auswärtige Interessenten ist ein Entgelt in Höhe von 2.000,00 € zu entrichten.
- (3) Von der Entgeltspflicht befreit sind mit dem städtischen Kulturprogramm abgestimmte Veranstaltungen des Burg Rode e.V. sowie Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem jährlichen, durch die Stadt Herzogenrath koordinierten, Burgfest.
- (4) Das Entgelt ist spätestens 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn an die Stadtkasse zu überweisen.
- (5) Für jede Benutzung des Veranstaltungsbereiches ist zudem eine Kautions in Höhe von 1.000,00 € bei der Stadtkasse Herzogenrath zu hinterlegen. Die Kautions wird nach der Veranstaltung wieder ausgezahlt, sofern auf dem Veranstaltungsgelände inkl. der zugehörigen Einrichtungen keine Beschädigungen festgestellt wurden.

§ 5 Verfahren

- (1) Der gesamte Veranstaltungsbereich inkl. der zugehörigen Einrichtungen auf Burg Rode sind pf leglich und ordnungsgemäß zu behandeln.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
- (3) Der Veranstalter hat während der Veranstaltung für Ordnung und Sauberkeit auf dem gesamten Veranstaltungsgelände zu sorgen. Er ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung selbst verantwortlich. Er hat mit der notwendigen Sorgfalt darüber zu wachen, dass Verunreinigungen und Beschädigungen vermieden werden. Für die Dauer der Veranstaltung hat er einen Ansprechpartner für die Stadt zu benennen. Dieser ist neben dem Veranstalter der Stadt gegenüber für die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit verantwortlich.
- (4) Der Veranstalter hat sich vor der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand des Geländes inkl. der zugehörigen Einrichtungen zu überzeugen. Vorhandene oder während der Veranstaltung entstandene Schäden müssen unverzüglich dem Fachbereich 4 - Bau und Betrieb der Stadtverwaltung gemeldet werden.
- (5) Der Schlüssel für den Veranstaltungsbereich wird dem Veranstalter rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn ausgehändigt. Die Koordination erfolgt durch den Fachbereich 4 - Bau und Betrieb.
- (6) Für die ordnungsgemäße Rückgabe der Schlüssel ist der Veranstalter verantwortlich. Bei Verlust hat der Veranstalter die entstehenden Kosten zu tragen und der Stadt zu erstatten.
- (7) In die Bühnenoberfläche sowie im Backstagebereich dürfen keine Nägel, Reißbrettstifte oder ähnliches eingeschlagen werden. In den Traversen darf Beleuchtungs- und Beschallungszubehör bis maximal 200 kg nur durch ein Fachunternehmen angebracht werden. Die Bühnerverkleidung darf nicht behangen oder beklebt werden.
- (8) Die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der z.Zt. geltenden Fassung sind zu beachten. Verboten sind insbesondere solche Betätigungen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.
- (9) Das Veranstaltungsgelände ist nach der Veranstaltung aufgeräumt und sauber zu übergeben. Abfälle sind zu sammeln, in Müllbehälter einzufüllen und vom Veranstalter selbst zu entsorgen.

§ 6 Haftung

- (1) Für sämtliche Beschädigungen auf dem Veranstaltungsgelände inkl. der zugehörigen Einrichtungen, die während der Nutzung entstehen, haftet der Veranstalter.
- (2) Die Stadt haftet weder für Unfälle, die sich bei der Veranstaltung ereignen, noch für Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen (Garderobe oder andere eingebrachte Sachen), die den Besuchern gehören.
- (3) Der Veranstalter stellt die Stadt von allen Haftpflichtansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für solche Ansprüche, die sich aus einer Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ergeben. Von der Haftungsfreistellung zugunsten der Stadt sind solche Ansprüche ausgeschlossen, die auf der Grundlage des § 836 BGB geltend gemacht werden.
- (4) Der Veranstalter hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen bzw. den Nachweis seiner Versicherung vorzulegen, dass das Veranstaltungsgelände inkl. der zugehörigen Einrichtungen im Rahmen einer bereits bestehenden Haftpflichtversicherung mitversichert sind. Der Nachweis des Versicherungsschutzes ist spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung vorzulegen.

§ 7 Anerkennung der Benutzungsordnung

Der Veranstalter erkennt durch die Benutzung des Veranstaltungsbereiches auf Burg Rode diese Benutzungsordnung als verbindlich an.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Benutzungsordnung für den Veranstaltungsbereich auf Burg Rode wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 24.03.2009

gez.

(Christoph von den Driesch)

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr.:024/2009

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Aachen hat nach § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches und nach § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Bodenrichtwerte für baureifes Land und für landwirtschaftliche Nutzflächen zum 1. Januar 2009 für das Stadtgebiet von Herzogenrath ermittelt. Die Bodenrichtwerte wurden in einer Liste zusammengestellt.

Die Liste liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Herzogenrath, Zimmer 313, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, aus.

Die Bodenrichtwerte sind ab dem 15. März 2009 kostenfrei im Internet einsehbar. Unter der Adresse **www.boris.nrw.de** wird interessierten Bürgerinnen und Bürgern nach Eingabe von Gemeinde, Straßename und Hausnummer ein Kartenausschnitt mit Darstellung des aktuellen Bodenrichtwertes präsentiert, wobei auch dessen beschreibende Informationen abgerufen werden können. Ein Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert je Quadratmeter, der sich auf ein fiktives, gebietstypisches Grundstück bezieht (sogenanntes Richtwertgrundstück).

Außerdem können die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Zollernstraße 10, 52070 Aachen (Kreishaus Zimmer A1016-A1019) zu den Geschäfts-/Sprechzeiten eingesehen werden.

Aachen, den 27. Februar 2009

Der Gutachterausschuss

für Grundstückswerte

im Kreis Aachen

gez.

(Littek-Braun)

Vorsitzende

Amtliche Bekanntmachung Nr.: 025/2009

Ergänzung

**der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der
Vertretung der Stadt Herzogenrath für die im Jahr 2009 stattfindende
allgemeine Kommunalwahl**

Mit Datum vom 10.09.2008 und 21.01.2009 habe ich gemäß §§ 24 der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV.NRW.S.592, ber.S.967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2008 (GV.NRW.S.680), zur Einreichung von Wahlvorschlägen

**für die Wahl der Vertretung der Stadt Herzogenrath in den Wahlbezirken
und aus den Reservelisten**

aufgefordert.

Inzwischen hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen unter dem 05.03.2009 (MBL.NRW.2009,S.97) den **Wahltag** auf den **30.08.2009** festgelegt.

Wahlvorschläge sind dementsprechend bis spätestens zum 13.07.2009, 18.00 Uhr, (Ausschlussfrist) einzureichen.

Im Übrigen verweise ich auf die o.a. Bekanntmachungen und die dazu ergangenen Hinweise, die im Internet unter **www.herzogenrath.de** (KommunalWahl 2009) aufzurufen oder im Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, 2. Etage, Zimmer 222 und 223, Tel. 02406/83-240 und 248 bzw. per E-Mail unter **thomas.klee@herzogenrath.de** kostenfrei zu erhalten sind.

Herzogenrath, den 23. März 2009
Der Bürgermeister
als Wahlleiter:
gez.
Christoph von den Driesch
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung Nr.: 026/2009
zur Wahl des Integrationsrates in Herzogenrath
am 8. November 2009**

**Festlegung des Wahltages
und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 13.07.2004 beschlossen, unter Anwendung der Experimentierklausel des § 129 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) das Grundmodell des Ausländerbeirates nach

§ 27 GO NRW abzuwandeln und anstelle eines Ausländerbeirates einen **Integrationsrat** zu wählen. Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, die sich zu 1/3 aus Mitgliedern des Stadtrates, die nach den für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte gewählt werden, und zu 2/3 aus direkt gewählten Migrantenvvertretern zusammensetzen.

1. Als **Wahltermin** für die Wahl des Integrationsrates für die Wahlzeit 2009/2014 hat der Rat der Stadt Herzogenrath den **8. November 2009** festgelegt.
2. Hiermit fordere ich zur **Einreichung von Wahlvorschlägen** für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Herzogenrath auf.

Die erforderlichen Vordrucke können im **Rathaus der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 2. Etage, Wahlamt, Zimmer 222 bis 223**, während der Dienststunden

montags - freitags	08.30 – 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 – 17.00 Uhr

kostenlos in Empfang genommen werden.

Besonders bitte ich folgendes zu beachten:

- a. **Wahlberechtigt** sind alle Ausländer, die am Wahltag:
 - 16 Jahre alt sind (**08.11.1993 oder früher geboren**),
 - sich seit mindestens einem Jahr (**08.11.2008**) im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - seit mindestens 3 Monaten (**08.08.2009**) in Herzogenrath ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, haben.

- b. Ebenfalls **wahlberechtigt** sind alle Deutschen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erlangt haben, wenn die übrigen Voraussetzungen zu a. gegeben sind und sie spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl (**18.10.2009**) ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragt haben.
- c. **Nicht wahlberechtigt** sind Ausländer
 - auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Absatz 1 keine Anwendung findet,
 - die Asylbewerber sind.
- d. **Wählbar** sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Stadt Herzogenrath.
- e. **Wahlvorschläge** können von Gruppen von Wahlberechtigten bzw. Bürgern der Stadt Herzogenrath (Listenwahlvorschläge) oder einzelnen Wahlberechtigten bzw. Bürgern der Stadt Herzogenrath (Einzelbewerber) eingereicht werden.
- f. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur **einen Wahlvorschlag** einreichen.
- g. Als **Wahlbewerber** kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Herzogenrath benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erklärt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- h. Der **Wahlvorschlag** muss den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung sowie die Staatsangehörigkeit des einzelnen Bewerbers enthalten.
- i. Jeder **Wahlvorschlag** muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einem Kennwort (Bezeichnung des Wahlvorschlages) versehen sein. Fehlt ein Kennwort, tritt ersatzweise der Familienname des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **05.10.2009, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, im **Rathaus der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 2. Etage, Wahlamt, Zimmer 222 oder 223**, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

Herzogenrath, den 25.03.2009

Der Wahlleiter

gez.

(Christoph von den Driesch)

Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzel-exemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath